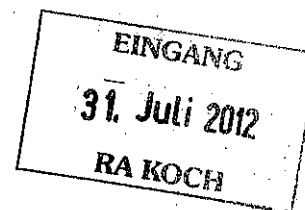


Ausfertigung

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 5 LB 320/10
7 A 239/08



BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache
der Realschullehrerin

Klägerin und
Berufungsklägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Koch und andere,
Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover, - KO 198/08 -

g e g e n

die Niedersächsische Landesschulbehörde - Regionalabteilung

Beklagte und
Berufungsbeklagte,

Streitgegenstand: Anerkennung der Dienstunfähigkeit als Folge eines
Dienstunfalls

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 5. Senat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Schmidt, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Göll-Waechter und den Richter am Verwaltungsgericht Matthies am 30. Juli 2012 beschlossen:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig - 7. Kammer - vom 8. Dezember 2009 geändert.

Die Beklagte wird verpflichtet, die Dienstunfähigkeit der Klägerin als Folge des Dienstunfalls vom 2007 anzuerkennen. Der Bescheid der Beklagten vom 2008 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gesamten Verfahrens; insoweit ist der Beschluss vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Berufungsverfahren auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Anerkennung ihrer Dienstunfähigkeit als Folge eines Dienstunfalls vom 2007.

Die 1949 geborene Klägerin war bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 30. November 2008 als Realschullehrerin an der Realschule in tätig. Am 2007 kontrollierte die Klägerin in einer 7. Klasse die Hausaufgaben. Als sie sich von hinten einer am Tisch sitzenden Schülerin zuwenden wollte, ließ sich die Schülerin mit ihrem nach vorne geschaukelten Stuhl nach hinten fallen, um der Klägerin ihre Hausaufgaben zu zeigen. Dabei prallte die Stuhllecke auf den rechten Fuß der Klägerin. Aufgrund dessen hatte die Klägerin Beschwerden im Bereich des rechten Fußes und Beines. Die Klägerin war seit dem 2007 bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand dienstunfähig erkrankt.

Mit Bescheid vom 2007 erkannte die Beklagte den am 2007 erlittenen Unfall als Dienstunfall mit der Diagnose "Aseptische Nekrose, rechter Fuß" und „Knochenkonfusionstrauma Fußwurzel“ an.

Am 2007 führte der Amtsarzt Dr. aus, dass aufgrund der durch Privatärzte vordiagnostizierten Knochenprellung am rechten Fuß Dienstunfähigkeit bestehe. Die Erkrankung habe grundsätzlich eine gute Prognose, mit einem erheblichen Dauerschaden sei nicht zu rechnen.

In seinem Gutachten vom 2008 stellte der Amtsarzt Dr. orthopädischerseits keine Auffälligkeiten an der unteren Extremität fest. Die Prognose sei weiterhin gut. Auffällig sei jedoch der psychiatrische Befund. Es sei eine depressive Reaktion der Klägerin hinzugekommen.

Der Amtsarzt Dr. stellte in seinem Gutachten vom 2008 fest, dass die Klägerin dienstunfähig sei. Diagnostisch liege bei ihr ein Schmerzsyndrom des Bewegungsapparates vor. Es bestehe der Verdacht auf Reflexdystrophie am rechten Fuß. Eine depressive Reaktion komme hinzu.

Die Beklagte kündigte der Klägerin mit Schreiben vom 2008 an, dass sie wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden sollte.

Hiergegen erhob die Klägerin Einwendungen dahingehend, dass sie mit ihrer Versetzung in den Ruhestand nur einverstanden sei, wenn diese auf ihren Dienstunfall zurückgeführt werde.

In einem ergänzenden amtsärztlichen Gutachten vom 3. September 2008 führte der Amtsarzt Dr. aus, dass nach einem orthopädischen Gutachten von Dr. vom 18. August 2008 zum Begutachtungszeitpunkt keine orthopädischen Krankheitsbefunde mehr objektivierbar seien. Daher müsste für die noch bestehenden Beschwerden eine chronifizierte depressive Entwicklung ursächlich sein. Die Klägerin sei dauerhaft nicht in der Lage, ihren Dienst als Lehrerin zu verrichten.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2008 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass ihre Einwendungen erfolglos seien. Es bestünden keine Unfallfolgen mehr und die aktuellen Beschwerden seien organisch nicht nachvollziehbar. Sie sei aufgrund einer chronifizierten depressiven Entwicklung gleichwohl dienstunfähig.

In einem von der Klägerin eingeholten Attest vom 15. Oktober 2008 äußerte der Neurologe Dr. Zweifel an der derzeitigen Einschätzung der Krankheitsentwicklung. Eine konsekutive depressive Stimmungsauslenkung bei Persistenz bzw. Ausweitung des vorhandenen Beschwerdebildes sei durchaus denkbar. Die affektive Situation sei durchaus als Folge der Gesamtentwicklung zu diskutieren und nicht zwingend eine Erkrankung sui generis.

Der Radiologe Dr. kam in seinem Bericht vom 29. Oktober 2008 zu dem Ergebnis, dass der Verdacht auf Reflexdystrophie nicht weiter aufrecht erhalten werden könne. Es bestünden keine Zweifel an einer traumatischen Läsion des Nervus peroneus superficialis.

Mit Bescheid vom 4. November 2008 stellte die Beklagte die Dienstunfähigkeit der Klägerin fest und versetzte sie gemäß §§ 55, 60 Niedersächsisches Beamten-gesetz a. F. (NBG a.F.) in den Ruhestand.

Die Klägerin hat am 27. November 2008 Klage erhoben. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen vorgetragen, dass ein Ursachenzusammenhang zwischen den aktuellen Beschwerden und der Dienstunfähigkeit bestehe. Dieses ergebe sich sowohl aus dem Attest des Neurologen Dr. als auch aus dem Bericht des Radiologen Dr. Die Stellungnahme des Arztes Dr. sei nicht verwertbar. Weder sei im amtsärztlichen Gutachten der Widerspruch zwischen der amtsärztlichen Beurteilung und der Beurteilung des Dr. geklärt worden, noch sei nachvollziehbar darauf eingegangen worden, warum die Einschätzungen voneinander abwichen. Es werde nicht deutlich, ob der Amtsarzt über genügend Sachkunde für einen derart komplexen Vorgang verfüge.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, die Dienstunfähigkeit der Klägerin als Folge des Dienstunfalls vom 2007 anzuerkennen und den Bescheid vom 4. November 2008 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht,

hilfsweise,

durch Einholung eines Sachverständigengutachtens Beweis darüber zu erheben, ob eine Schädigung des Nervus Peronæus vorliegt, ob sie an neuropathischen Schmerzen leidet und ihre Depression wesentlich durch die neuropathischen Schmerzen verursacht wurde.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, dass gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der amtsärztlichen Untersuchungen keine Zweifel sowie gegen die amtsärztliche Fachkompetenz des Dr.

keine durchgreifenden Bedenken bestünden. Es stelle sich aus ihrer Sicht so dar, dass der Dienstunfall durchaus eine Bedingung für eine gewisse Verstärkung einer bestehenden chronifizierten depressiven Entwicklung gewesen sein könne, dem komme aber nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Der Dienstunfall vom 2007, der nach seiner Art alltäglich auch woanders hätte geschehen können, müsse als der „letzte Tropfen“ angesehen werden, der das Fass zum Überlaufen gebracht habe.

Im Verlauf des Klageverfahrens nahm der Amtsarzt Dr. am 9. Januar 2009 erneut Stellung und führte aus, dass die Peronæusläsion zwar zu Beschwerden führe, doch diese aus der Beschädigung resultierenden Schmerzen nicht so schwerwiegend seien, dass sie wesentliche Teilursache des bestehenden Krankheitsbildes seien. Dasselbe gelte für einen neuropathischen Schmerz, der sich wohl entwickelt habe. Der Dienstunfall sei nicht Ursache der jetzigen Dienstunfähigkeit. Die Behandlung der Unfallfolgen könne seit Sommer 2008 als abgeschlossen gelten.

Mit Schreiben vom 28. Januar 2009 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass der Dienstunfall weiterhin nicht als Ursache der Dienstunfähigkeit gesehen werde.

Mit Bescheid vom 31. Januar 2009 erweiterte die Beklagte ihre Diagnose vom 10. Juli 2007 um die Diagnose „Peroneusläsion“. Weiterhin gewährte sie aufgrund der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 % für die Zeit vom 2007 bis zum 9. Juli 2008 einen Unfallausgleich nach dem Beamtenversorgungsgesetz.

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin mit Schreiben vom 17. Februar 2009 Widerspruch ein, über den - soweit ersichtlich - bislang noch nicht entschieden ist. Sie bezog sich zur Begründung auf die Stellungnahme des Dr. vom 15. Oktober 2008 und auf ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 9. Mai 2006 (B 2 U 1/05 R).

In einer weiteren Stellungnahme vom 9. März 2009 führte der Amtsarzt Dr. aus, bei den körperlichen Folgen des Dienstunfalls handele es sich um eine unwesentliche Teilursache des Gesamt-Beschwerdebildes. Hieraus erkläre sich auch die Höhe der MdE. Da körperliche Folgen mittlerweile praktisch nicht mehr nachweisbar seien, liege keine MdE als Unfallfolge vor. Die durch Dr. festgestellte Schädigung des Nervus peroneus habe keine schwerwiegenden Folgen und erkläre die von der Klägerin vorgebrachten Beschwerden nicht.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 8. Dezember 2009 - der Klägerin am 12. Januar 2010 zugestellt - abgewiesen. Es hat einen Anspruch der Klägerin auf Anerkennung ihrer Dienstunfähigkeit als Folge des Dienstunfalls vom 2007 verneint. Es ist der amtsärztlichen Beurteilung gefolgt und zu der Einschätzung gelangt, dass zwischen den aktuellen Beschwerden der Klägerin und ihrer Dienstunfähigkeit kein Ursachenzusammenhang anzunehmen sei. Bei den körperlichen Folgen des Dienstunfalls handele es sich nur um eine unwesentliche Teilursache des Gesamtbeschwerdebildes. Hätte die Klägerin den Unfall privat erlitten, wäre bei gleichem Krankheitsverlauf genau dieselbe depressive Entwicklung hervorgerufen worden.

Die Klägerin hat am 10. Februar 2010 die Zulassung der Berufung beantragt.

Sie hat mit der Zulassungsbegründung ein Gutachten des Facharztes für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie Dr. vom 26. Februar 2010 vorgelegt. Dr. konstatiert darin eine somatoforme Schmerzstörung, ausgelöst durch das Trauma

am 2007, mit beträchtlicher Chronifizierung sowie eine Anpassungsstörung auf körperliche Verletzung, aktuell induziert durch das Trauma vom 2007 mit depressiven und ängstlichen Anteilen.

Sie hat außerdem ein Gutachten des Diplom-Psychologen Dr. vom 5. März 2010 vorgelegt. Er führt u. a. aus, die Klägerin sei durch ihre körperliche Beeinträchtigung nicht mehr in der Lage gewesen, ihren hohen Leistungsansprüchen gerecht zu werden. Durch den ausbleibenden Erfolg bei der körperlichen Schmerzbehandlung habe ein Prozess der pathologischen Krankheitsverarbeitung eingesetzt, der schließlich zur depressiven Symptomatik und zur Chronifizierung des Schmerzerlebens geführt habe.

Der Amtsarzt Dr. hat sich in seiner Stellungnahme vom 23. März 2010 mit diesen Gutachten auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass trotz der differenzierteren Betrachtung die unfallbedingten Gesundheitsschäden nur Teilursache des Gesamtbeschwerdebildes seien.

Der Senat hat die Berufung mit Beschluss vom 22. Dezember 2010 (5 LA 42/10) wegen besonderer tatsächlicher Schwierigkeiten im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zugelassen.

In ihrer Berufungsbegründung vertieft die Klägerin ihr bisheriges Vorbringen und stützt sich auf die Gutachten des Dr. und des Dr.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das Urteil des Verwaltungsgerichts zu ändern und die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 4. November 2008 zu verpflichten, die Dienstunfähigkeit der Klägerin als Folge des Dienstunfalls vom 2007 anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie vertieft ebenfalls ihr bisheriges Vorbringen.

Der Senat hat mit Beschluss vom 18. Januar 2011 dem Facharzt Dr. [Name] aufgegeben, als sachverständiger Zeuge ergänzend Stellung zu nehmen. Dr. [Name] hat eine ergänzende Stellungnahme vom 20. April 2011 gefertigt.

Mit Beweisbeschluss vom 16. Februar 2012 hat der Senat ein medizinisches Sachverständigengutachten des Facharztes für Nervenheilkunde, Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin Dr. [Name] vom 24. Mai 2012 eingeholt. Der Sachverständige Dr. [Name] hat außerdem eine ergänzende Stellungnahme vom 23. Juni 2012 vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die Beiakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Senat trifft diese Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluss (§ 130a Satz 1 VwGO), weil er die Berufung einstimmig für zulässig und begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

Die Berufung der Klägerin ist zulässig. Gemäß § 124a Abs. 2 Satz 4 VwGO muss die Berufungsbegründung einen bestimmten Antrag enthalten. Die Berufungsbegründungsschrift der Klägerin vom 14. Januar 2011 enthält zwar keinen förmlichen Berufungsantrag. Es genügt aber, wenn sich unter Heranziehung der Berufungsgründe der Berufungsantrag im Wege der Auslegung ermitteln lässt (Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl. 2011, § 124a Rn. 32). Dies ist hier der Fall. Aus der Berufungsbegründung ergibt sich, dass die Klägerin den vom Verwaltungsgericht abgewiesenen Sachantrag in vollem Umfang weiterverfolgt. Sie begehrt sinngemäß, das Urteil des Verwaltungsgerichts zu ändern und die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 4. November 2008 zu verpflichten, die Dienstunfähigkeit der Klägerin als Folge des Dienstunfalls vom [Datum] 2007 anzuerkennen.

Die Berufung ist auch begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die begehrte Anerkennung ihrer Dienstunfähigkeit als Folge des Dienstunfalls vom 2007. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 4. November 2008 ist deshalb rechtswidrig, soweit er dem entgegensteht. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist zu ändern.

Der Senat teilt die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass maßgeblich für die rechtliche Beurteilung des Klagebegehrens hier der Zeitpunkt des Bescheides über die Versetzung in den Ruhestand vom 4. November 2008 ist.

Nach Überzeugung des Senats sind die durch den Dienstunfall am 2007 bedingte distale neurogene Schädigung des Nervus peroneus rechts und die dadurch bedingten ausgeprägten chronischen, neuropathischen Schmerzen im Zusammenwirken mit der depressiven Anpassungsstörung wesentliche Ursache für den Eintritt der Dienstunfähigkeit der Klägerin.

Die im Dienstunfallrecht herrschende Theorie der wesentlich mitwirkenden Ursache hat die Funktion, im Sinne einer sachgerechten Risikoverteilung dem Dienstherrn die spezifischen Gefahren der Beamten Tätigkeit oder die nach der Lebenserfahrung auf sie zurückführbaren, für den Schaden wesentlichen Risiken aufzubürden, hingegen diejenigen Risiken, die sich aus persönlichen, von der Norm abweichenden Anlagen oder aus anderen als dienstlich gesetzten Gründen ergeben, bei dem Beamten zu belassen. Nach der danach maßgebenden Kausalitätstheorie besteht ein zurechenbarer Ursachenzusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Körperschaden nicht mehr, wenn für diesen eine weitere Bedingung ausschlaggebende Bedeutung hatte. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind deshalb (mit)ursächlich nur solche für den eingetretenen Schaden im naturwissenschaftlich-philosophischen (natürlich-logischen) Sinne kausalen Bedingungen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg bei dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Keine die Anerkennung als Dienstunfall rechtfertigende Ursache sind so genannte Gelegenheitsursachen, d. h. Ursachen, bei denen zwischen dem eingetretenen Schaden und dem Dienst eine rein zufällige Beziehung besteht, wenn also etwa die krankhafte Veranlagung oder das anlagebedingte Leiden so leicht ansprechbar waren, dass es zur Auslösung akuter Erscheinungen keiner besonderen, in ihrer Eigenart unersetzlichen Einwirkung bedurfte, sondern auch ein ande-

res, alltäglich vorkommendes Ereignis zu demselben Erfolg geführt hätte (BVerwG, Urteil vom 1.3.2007 - BVerwG 2 A 9.04 -, juris m. zahlreichen w. N.).

Der Sachverständige Dr. hat in seinem Sachverständigengutachten vom 24. Mai 2012 festgestellt, dass die durch den Dienstoffall am 2007 bedingte distale neurogene Schädigung des Nervus peroneus rechts und die dadurch bedingten ausgeprägten chronischen, neuropathischen Schmerzen im Zusammenwirken mit der depressiven Anpassungsstörung wesentliche Ursache für den Eintritt der Dienstunfähigkeit der Klägerin im Dezember 2008 waren (Seite 59). Der Senat folgt dieser Einschätzung des Sachverständigen Dr. Die Ausführungen des Sachverständigen beruhen auf einer Untersuchung der Klägerin und auf einer Verwertung der zahlreichen bereits vorliegenden ärztlichen Gutachten und Stellungnahmen. Seine Schlussfolgerungen sind in sich stimmig und nachvollziehbar. Der rechtlichen Beurteilung des Senats steht hier nicht entgegen, dass der Sachverständige auch ausgeführt hat "Ohne eine ernste, äußere Verletzung, die selbstredend auch im häuslichen Bereich alltäglich hätte vorkommen können, ist weder die Entstehung des neuropathischen Schmerzes noch der auf drei Jahre zu befristenden Anpassungsstörung denkbar" (Seite 61). Denn für maßgeblich hält der Senat in dem vorliegenden Einzelfall die weitere Feststellung des Sachverständigen Dr. dass ein besonders leicht ansprechbares, anlagebedingtes Leiden der Klägerin im Sinne eines Vorschadens nicht vorliegen hat (Seite 60) und dass ohne den Unfall mit Schädigung des Endastes des Nervus paroneus rechts weder zu neuropathischen Schmerzen noch zu einer Anpassungsstörung gekommen wäre (Seite 61).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 132 Abs. 2 VwGO, § 63 Abs. 3 Satz 2 BeamStG, § 127 Nr. 2 BRRG liegen nicht vor.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 2 GKG. Der Beschluss über die Festsetzung des Streitwerts ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) einzulegen. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer muss sich durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. In den in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 VwGO bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 VwGO als Bevollmächtigte zugelassen, wobei diese durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln müssen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der beiden vorgenannten Sätze zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; dabei stehen Diplomjuristen nach Maßgabe des § 5 Nr. 6 2. Alt. RDGEG den Personen mit Befähigung zum Richteramt gleich.

Schmidt


Göll-Waechter

Matthies

Ausgefertigt

30. Juli 2012

Lüneburg, den


Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle